

Bezugspreise: Liechtenstein und Schweiz: jährl. Fr. 12.50, halbj. 6.25, viertelj. 3.15; Ausland: jährl. Fr. 17.—, halbj. 8.50, viertelj. 4.25; **Überssee:** jährlich Fr. 21.—, halbj. Fr. 10.50, viertelj. Fr. 5.25. **Bestellungen** durch die Postämter, die Verwaltung des «Vaterland» in Vaduz, Tel. (07) 219 88, für die Schweiz auch J. Kuhn's Erben, Buchs (SG), Tel. (085) 61474

Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeterzeile
Inland 7 Rp. 20 Rp.
Angrenzendes Rheintal (Sargans--Sennwald) 9 Rp. 21 Rp.
Übrige Schweiz und Ausland 10 Rp. 23 Rp.

Erscheint Mittwoch und Samstag



LIECHTENSTEINER VATERLAND

ORGAN FÜR AMTLICHE KUNDMACHUNGEN

Geschäftsstellen: Schriftleitung in Vaduz. Verwaltung in Vaduz (Liechtenstein). Postcheckkonto: «Liechtensteiner Vaterland», Vaduz, St. Gallen IX 5473. **Druckerei:** J. Kuhn's Erben, Buchs. Fernsprecher Buchs (085) 61474. **Alleinige Inseratenannahme** für Schweiz und Ausland: «Publicitas» AG., St. Gallen, und andere Filialen.

Beseligendes Licht



Bewußt hat die Kirche das Geburtsfest unsres göttlichen Herrn und Erlösers an den Beginn der Wintersonnenwende gesetzt. Sonderbar, was die Menschen immer so sehr interessiert, das Wann der Geburt, ist bei der bedeutendsten Ankunft eines Menschenkinde unbekannt. Was entscheidet, ist die Tatsache der Ankunft, die Wirklichkeit des geborenen Kindes, das Neue, das damit in die Welt gekommen ist.

Und dieses Neue wird bewußt an den Anfang der Wintersonnenwende gesetzt. Die Sonne beginnt der Erde nun neues Licht zu spenden, sie bleibt längere Zeit bei uns. Sie verscheucht den Frost und die Kälte, den Tod und die Unfruchtbarkeit des Bodens. Langsam beginnt es zu keimen in seinem Schoße, und bald wird der Anblick der Natur aufs neue des Menschen Herz erfreuen. Sonne, Licht und Wärme vermögen das Leben dem Tode zu entreißen.

So wollte die Mutter Kirche ihren Kindern ein leichtverständliches Zeichen geben, ein Symbol ihnen zeigen, um so besser die Wahrheit zu erkennen. Die Sonne ist uns aufgegangen, ein Licht uns aufgeleuchtet, die göttliche Gnadensonne, das göttliche Gnadenlicht. Die Kirche kann in ihren liturgischen Gebeten nicht genug vom neuen Lichte sprechen, das durch die Geburt Christi ins Dunkel der Erde leuchtet und seitdem fortwährend leuchtet. «Gott, Du hast diese hochheilige Nacht durch des wahren Lichtes Anfang erhellt», beten wir in der ersten Weihnachtsmesse. «Ein Licht glänzt heute über uns», so beginnt die zweite Opferhandlung am Weihnachtsmorgen. «Heute stieg das große Licht herab auf die Erde», jubelt der Allelujavers der dritten Meßfeier am Tag des heiligen Festes.

«Durch die geheimnisvolle Menschwerdung des Wortes ist vor den Augen unseres Geistes das neue Licht Deiner Herrlichkeit aufgestrahlt», singt mit bewegter Stimme der Priester in der Präfation. Wie not tut uns die Besinnung auf dieses Licht der Weihnachtsnacht! Licht ist uns aufgeleuchtet, Herrlichkeit erstrahlt uns, neues

Leben will uns gegeben werden, Glanz und Pracht wird uns zuteil. Und der Sinn dieser wunderbaren Lichtankunft?

Es will vernichten alle Nacht, ertönen jegliche Kälte, ausrotten, was ihm entgegengesetzt ist. Mit Eindringlichkeit will es hineinleuchten in die Herzen der Menschen, in dein, in mein Herz. Es will die Seele, die verkrustet ist vom Aerger, verfinstert von der Sünde, zermüht von den nötigen und unnötigen Sorgen des Alltags, beschwert von der Last der Enttäuschungen, zerrissen von dem Drang der Leidenschaften, wärmend durchströmen, erleuchten, selbst Licht werden lassen, mit neuem Leben heimsuchen, emporheben in die Göttlichkeit des ewigen Lichtes. Erschienen ist die Güte und Menschlichkeit unsres Erlösergottes. Wir sollen Erben des ewigen Lebens werden, einmal schauen in unvergänglicher Herrlichkeit dieses Licht im Glanze der Gottheit. Gott ist uns sichtbar erschienen, um in uns die Liebe zu den unsichtbaren Gütern zu entflammen.

Das ist das große Weihnachtsgeschenk: Gott selbst, das ewige Licht. Nicht Belastung bringt uns Christus, nicht eine Unzahl von Geboten und Verboten, nicht das ewig langweilige du mußt, du sollst, nein, Licht ist das neugeborene Kind, Christus ist Leben, Schönheit, Glanz, Pracht, Verkörperung. Freilich, unscheinbar erschien dieses Licht. Unscheinbar ist es uns verborgen in der heiligen Brotsgestalt, unscheinbar wird es uns gereicht als Speise, die Welt hat es nicht erkannt, sie kann es nicht verstehen, weil es geistig erfaßt werden muß, in der Schlichtheit des Glaubens.

Eröffnen wir unser Herz diesem vergöttlichten Lichte, lassen wir uns besonnen von den Strahlen seiner Göttlichkeit, und wir werden verspüren, wie sich langsam die Kruste der Seele auflöst, wie ein Licht uns wärmend durchströmt, wie der Schmutz der Sünde befreiend wegfällt, die Leidenschaften sich glätten und ein tiefer Friede das Herz beseligend durchwaltet.

Selbst Mitglieder, die seinerzeit dem Kommissionsantrag zustimmten, fielen bei der Abstimmung im Landtage um und stimmten für Annahme der Gesetzesabänderung. Die Gesetzesvorlage wurde nochmals an die Redaktionskommission überwiesen, um die seinerzeit gemachten Anregungen hinsichtlich von Härtefällen zu berücksichtigen.

Die seinerzeit von den Landtagsabgeordneten der Vaterländischen Union, nämlich Josef Büchel, Triesen, Paul Büchel, Ruggell, und Gerhard Gerner, Eschen, eingebrachte Gesetzesvorlage betreffend Uebernahme der Rheinwuhrbaukosten durch das Land wurde mit 8 Stimmen der Bürgerpartefraktion gegen 7 Stimmen der Fraktion der Vaterländischen Union verworfen. Dabei wurde einstimmig beschlossen, den Gemeinden Gamprin, Triesen und Ruggell je sFr. 25 000.— und Balzers sFr. 15 000.— als Nachtragssubvention an die Rheinwuhrbaukosten zu gewähren. Mit Recht stellte Abgeordneter Dr. Vogt fest, daß die von Unionsabgeordneten eingebrachte Gesetzesvorlage wenigstens diesen Erfolg auslöste, vor allem aber auch, daß damit das Problem des Finanzausgleiches der Gemeinden neuerdings wachgerufen wurde.

Immer wieder war es die Vaterländische Union im Landtage und in der Presse, die die Inangriffnahme des Finanzausgleiches von Regierung und Landtag forderte. Die Unterländer Abgeordneten sahen sich daher während der Behandlung dieses Traktandums genötigt, noch schnell eine Interpellation bezüglich des Finanzausgleiches einzubringen, um die Tatsache zu vertuschen, daß sie eigentlich gegen die Uebernahme der Rheinwuhrbaukosten durch das Land sind. Man fühlte in den Debatten deutlich, daß es der Bürgerpartefraktion bei der Behandlung dieses durch die Vaterländische Union aufgegriffenen Problems nicht gerade so wohl war und sie deshalb einstimmig für die Erhöhung der Subvention für Rheinbauten von bisher 70 auf 80 Prozent eintraten. In Erwägung, daß das Land ruhig die gesamten Rheinwuhrbaukosten übernehmen könnte, stellte der Abgeordnete Paul Büchel, Ruggell, den Antrag, die Subvention sollte auf 90 Prozent erhöht werden, welcher jedoch weder bei der Bürgerpartefraktion noch bei der Regierung Anklang fand. Es wurde daher beschlossen, die Subventionen für Ruffebauten im Jahre 1955 auf 70 Prozent und diejenigen für Rheinbauten auf 80 Prozent festzusetzen.

Da in der Unionsvorlage auch die Uebernahme der Rheinbrücken durch das Land vorgesehen war, sah sich die Regierung gezwungen, auch diesbezüglich einen Antrag zu stellen, welchem dann in der Folge stattgegeben wurde. Darnach übernimmt das Land auf liechtensteinischer Seite bis Mitte Brücke den Unterhalt und die Kosten einer allfälligen Neuerstellung einer Brücke zu 100 Prozent, während für alle darüber hinausgehenden Unterhaltspflichten den Gemeinden eine Subvention von 85 Prozent zu gewähren ist. Ein von Unionsseite gestellter Antrag, daß das Land die gesamten Kosten übernehmen soll, wurde von Bürgerparteseite abgelehnt, was besonders die Gemeinde Ruggell stark betrifft, da sie die gesamte Ruggeller Rheinbrücke zu unterhalten hat.

Infolge Umstellung der Tagesordnung wurde sodann die Gesetzesvorlage betreffend die Taggelder der Mitglieder des Landtages und seiner Kommissionen, der Regierung, der Gerichte, anderer Behörden und Kommissionen in Beratung gezogen. Aus dem Schoße des Landtags fielen drei Anträge, nämlich auf das Gesetz einzutreten, sodann nicht auf das Gesetz einzutreten und endlich Rückverweisung an die Regierung mit dem Antrage, eine neue Vorlage einzubringen. Da keiner der Anträge das erforderliche Mehr erreichte, wurde die Vorlage zu Fall gebracht. In einer späteren Debatte brachte jedoch Abgeordneter Dr. Beck einen Antrag auf Wiedererwägung hinsichtlich Eintreten auf das Gesetz, damit das Gesetz beraten und beschlossen werden könne, um den heute ungesetzlichen Zuständen abzuholen, wobei die Stellungnahme hinsichtlich Erhöhung der Taggelder vorbehalten bleiben soll. Im Einverständnis mit dem Antragsteller wurde

die Behandlung dieses Antrages auf eine nächste Landtagssitzung verschoben.

Der Gesetzesentwurf will der verfassungsmäßigen Bestimmung nachkommen, wonach die Abgeordneten aus der Landeskasse für ihre Teilnahme an den Sitzungen von Kommissionen die durch das Gesetz zu bestimmenden Taggelder und Reisevergütungen erhalten. Die Bestimmungen hinsichtlich der Taggelder und Reisevergütungen für Mitglieder der Regierung und anderen Behördenmitglieder sind in verschiedenen Gesetzen verstreut. Die Taggelder betragen gegenwärtig für die Abgeordneten sFr. 25.— ganztätig und sFr. 16.— halbtätig, für verschiedene Kommissionen sFr. 22.— und sFr. 16.—. Der Gesetzesentwurf sieht die Neuordnung des gesamten Entschädigungswesens für alle Behörden des Landes in einem einzigen Gesetze vor. Und zwar sollen die Mitglieder des Landtages und seiner Kommissionen, die Regierung, des Landesschulrates und aller Gerichte für den ganzen Tag sFr. 40.—, für den halben Tag sFr. 30.— beziehen. Die Mitglieder anderer Behörden sollen künftig sFr. 30.— und sFr. 20.— und alle Behördenmitglieder zudem ein Kilometergeld von sFr. —.30 erhalten. Bezüglich des Kilometergeldes ist bei den Mitgliedern der Alpen-, Rheinwuh- und Ruffekommission eine Pauschalentschädigung von täglich sFr. 5.— und von sFr. 10.— für Nächtigungen vorgesehen. Vorbehalten bleiben Sonderabmachungen der Vorsitzenden der Gerichtshöfe und der juristischen Beisitzer, deren Entschädigungen für jede Amtsdauer durch die Regierung im Einvernehmen mit der Finanzkommission festgesetzt wird.

Eine längere Debatte löste das Subventionsgesuch der Alpengenossenschaft Gaspfahl hinsichtlich Subventionierung eines Stallneubaus und der Sennerei aus. Bisher war der Subventionssatz 30 Prozent. Zur Behandlung kam gleichzeitig auch das seinerzeit infolge Meinungsverschiedenheiten über den Subventionssatz zurückgestellte Gesuch der Alpengenossenschaft Guschgfel. Die Regierung beantragte, den Subventionssatz für Neubauten und Ausbesserungen sowohl für Gebäude als auch für Wege und Verbesserungen der Weide auf 30 Prozent zu belassen. Abgeordneter Dr. Vogt stellte jedoch nach einer längeren Begründung den Antrag, die Subvention für die Neuerstellung von Wegen, Ställen und Sennereien mit Einrichtungen mit 40 Prozent festzusetzen und die Regierung zu ermächtigen, daß sie die Subvention auf 50 Prozent erhöhen könne, wenn es die wirtschaftliche Bedeutung der Anlage und die finanzielle Lage des Gesuchstellers der Subvention erfordert. Diesem Antrag wurde in dem Sinne zugestimmt, daß die Regierung unter Berücksichtigung dieses Antrages, d. h. also unter Erhöhung des Subventionssatzes auf 40 bzw. 50 Prozent, die Angelegenheit nochmals prüfen, die gestaffelten Subventionssätze umschreiben und dem Landtag nochmals Antrag stellen soll.

Dem Subventionsgesuch um eine 30prozentige Subvention für die Grastrocknungsanlage in Schaan wurde unter der Auflage stattgegeben, daß Nicht-Genossenschaftler grundsätzlich zu den gleichen Bedingungen wie Genossenschaftler die Anlage benützen können und die Statuten der Genossenschaft sowie allfällige Abänderungen derselben der Genehmigung der Regierung bedürfen. Die rund 300 000 Franken kostende Anlage erhält daher von seiten des Landes eine Subvention von rund sFr. 100 000.—.

Für den Neubau des Realschulgebäudes in Eschen wurde ein Kredit von sFr. 1 165 000.— bewilligt. Abg. Gerner, Eschen, unterstützte den von der Gemeinde eingereichten Antrag, daß die Frage studiert werden soll, ob nicht gleichzeitig ein Gemeindesaal eingebaut werden soll, der als Turnsaal verwendet werden könnte. Die Frage bedarf noch einer weiteren Abklärung durch die Regierung.

Bei der Beratung des Landesvoranschlags und Finanzgesetzes für das Jahr 1955, auf den wir im einzelnen zurückkommen werden, sei vorläufig nur bemerkt, daß sich der von der Regierung und der Finanzkommission vorgeschlagene budgetierte Betrag der Gesamtausgabe für das Jahr 1955 im Betrage von sFr. 7 679 740.— infolge erhöhter Subventionen an Rheinwuhbauten, Neuanstellung von vier Polizisten und eines

Aus dem Landtag

Die am Dienstag und Mittwoch, den 21. und 22. Dezember stattgefundenen Landtagssitzungen waren mit einer reichlichen Tagesordnung versehen. Die Bürgerpartefraktion handelte im Sinne ihres Parteitages und redete wie üblich zum Fenster hinaus an die Wählerschaft, während die Abgeordneten der Vaterländischen Union die sachliche Behandlung der einzelnen Traktanden vorzog.

Nach Genehmigung des Protokolls wurde in dritter Lesung die Gesetzesvorlage betreffend Abänderung von Art. 122 und § 71 der Schlussabteilung zum Personen- und Gesellschaftsrecht verabschiedet. Darnach muß das Mindestkapital oder Mindestvermögen bei Aktiengesellschaften und anderen Verbandspersonen, deren Kapital in Anteile zerlegt ist, mindestens sFr. 25 000.— betragen. Verbandspersonen, deren Kapital nicht in Anteile zerlegt ist, haben ein Mindestkapital oder Mindestvermögen von sFr. 10 000.— auszuweisen. Mindestkapital und Mindestvermögen müssen voll einbezahlt, bzw. eingebracht sein. Hinsichtlich Unternehmungen, welche sich als Banken bezeichnen oder sich in ähnlicher Art als solche ausgeben, oder welche zum Zwecke haben, Bankgeschäfte im Inlande gewerbmäßig zu betreiben, müssen ein bar einbezahltes Eigenkapital von sFr. 2 000 000.— ausweisen, sofern die Regierung nicht nach ihrem freien Ermessen für gemeinnützige Institutionen eine Ausnahme bewilligt. Die bisherigen Bestimmungen sehen kein Mindestkapital für Gesellschaften vor. Im Interesse des Ansehens unserer Gesellschaften wurde daher ein gewisses Mindestkapital vorgesehen. In

bezug auf das Mindestvermögen bei Banken bestand bisher die Vorschrift, daß dieselben ein Mindestvermögen von sFr. 500 000.— auszuweisen haben. Dieser Betrag wurde bei den heutigen Geld- und Kapitalverhältnissen als zu niedrig angesehen. Mit dem neuen Gesetz soll auch dem Versuche vorgebeugt sein, kleine für das Land nicht interessante Bankinstitute und Winkelbanken ins Leben zu rufen.

Die schon in der Presse, in Versammlungen der Gewerbegeossenschaften und im Landtag behandelte Gesetzesvorlage betreffend Abänderung des Gesetzes über den Nachlaßvertrag, wonach der angesuchte Schuldennachlaß 60 Prozent nicht übersteigen darf, wurde in der Landtagssitzung vom 6. August 1954 zwecks der damals im Landtag gemachten Anregungen an eine vom Landtag bestellte Kommission überwiesen. Dieselbe kam in zwei Sitzungen mehrheitlich zur Auffassung, dem Landtag den Antrag zu stellen, der Landtag wolle die alte Regelung beibehalten, wonach eine Beschränkung der Nachlaßquote nicht vorgesehen ist, jedoch den Nachlaßbehörden, das sind das F. L. Landgericht und F. L. Obergericht, die Empfehlung zukommen lassen, daß sie die Voraussetzungen von Art. 15 des Gesetzes betreffend den Nachlaßvertrag hinsichtlich der Genehmigung eines Nachlaßvertrages strenge handhaben. Die Regierung beharrte neuerdings auf ihrer Vorlage und verwies auf die in der Zwischenzeit von der Gewerbegeossenschaft gefaßte Resolution vom 10. Oktober. In der Abstimmung fand der Kommissionsantrag keine Gnade und somit wurde Eintreten auf das Gesetz beschlossen.